

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00396 vom 18. Dezember 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00396

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00396 du 18 décembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00396 del 18 dicembre 2013

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufgrund der Postinformation, dass dem Empfänger die Sendung angezeigt und eine Frist zur Abholung angesetzt worden sei, besteht eine Vermutung für die Zustellung der Abholungseinladung; es obliegt diesfalls der Partei, diese Vermutung zu widerlegen; dabei genügt der Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung (E. 1.2.1). Den Beschwerdeführenden wurde die Sendung am 15. Mai 2015 zur Abholung angezeigt, jedoch nicht innert Frist abgeholt, weshalb die Zustellfiktion am 22. Mai 2015 eintrat; die am 25. Juni 2015 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erweist sich deshalb als verspätet (E. 1.2.2). Die Beschwerdeführenden vermögen nicht darzutun, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung besteht (E. 1.2.3). Dass die Sendung dem Vertreter der Beschwerdeführenden trotz abgelaufener Abholfrist am 26. Mai 2015 noch ausgehändigt wurde, führt nicht zu einem späteren Beginn des Fristenlaufs. Der Vertreter hätte sodann erkennen müssen, dass die Frist zur Abholung bereits abgelaufen war (E. 1.2.4). Eine Wiederherstellung der Frist kommt wegen verspäteten Gesuchs und aufgrund der groben Nachlässigkeit des Vertreters nicht in Betracht (E. 1.3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 beziehungsweise 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten und im Wegweisungspunkt steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.